

**Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung vom 01. Juni 2016
(SchlHAnz. Teil A 2016, S. 271 f)**

§ 1

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO), die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 209 BRAO; § 2 EuRAG) sowie die Eingliederung (§§ 11, 13 EuRAG) wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird eine Gebühr in Höhe von 355,00 € erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zugleich gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Abs. 1 und Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft nach Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 405,00 € erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (6) Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer im Falle der Kanzleiverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 127,00 € erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59 c ff. BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- (8) Bei Rechtsanwaltsgesellschaften ist für jede Prüfung einer nach § 59 m BRAO anzeigepflichtigen Veränderung eine Gebühr in Höhe von 102,00 € fällig.

§ 2

Änderung der Zulassung

- (1) Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt begründet, wird für die Bearbeitung eines Antrages, die Zulassung auf weitere Anstellungsverhältnisse zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (2) Tritt nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwalt innerhalb bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, wird für die Bearbeitung eines Antrages, die Zulassung auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.

§ 3

Vertreterbestellung

Für die Bestellung eines Vertreters durch die Rechtsanwaltskammer (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 4
Fachanwaltsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 280,00 € zu entrichten.

Sollte ein Fachgespräch erforderlich werden, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 150,00 €, die im Voraus zu entrichten ist, erhoben.

§ 5
Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung und an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten nach § 6 ff. der ReNoPat-Ausbildungsverordnung ist pro Prüfungsteilnehmer eine im Voraus fällige Gebühr, deren Höhe vom Kammervorstand festgesetzt wird, vom Auszubildenden zu entrichten - §§ 37, 48 BerufsbildungsG.

§ 6
Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes

Mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes wird von den Kammermitgliedern eine sofort fällige Verwaltungsgebühr in Höhe von 76,00 € zzgl. Zustellungskosten und Gerichtsvollzieherauslagen erhoben.

§ 7
**Gebühr für die Ausstellung eines
Rechtsanwaltsausweises**

Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 8
Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird außer in den Fällen des § 4 Satz 2 und des § 6 mit Eingang des jeweiligen Antrages bei der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.